

Allgemeine Seminarbedingungen für die Kraftverkehrsseminare und Fahrschule Urban Roth, Von-Rosen-Straße 1-3, 66482 Zweibrücken

§ 1 Geltungsbereich:

(1) Diese allgemeinen Seminarbedingungen gelten speziell für die von der Fahrschule Urban Roth, Von Rosen Straße 1-3, 66482 Zweibrücken (im folgenden nur Fahrschule genannt) angebotenen und veranstalteten Kraftverkehrsseminare (im nachfolgenden nur Seminare genannt).
(2) Anderen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
(3) Sofern die Fahrschule nur auf die Seminare anderer Anbieter hinweist, kommt der Vertrag gegebenenfalls nur mit diesem anderen Anbieter zustande und es gelten gegebenenfalls dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 2 Anmeldung und Zustandekommen des Vertrages

(1) Anmeldungen sind schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe

1. des Seminars, für das die Anmeldung erfolgen soll
2. des vollständigen Namens des Anmelders
3. der Rechtsform des Anmelders und
4. der vollständigen Anschrift des Anmelders (keine Postfachadresse)

vorzunehmen. Die Anmeldung ist eine Willenserklärung, an die der Anmelder drei Wochen lang rechtlich gebunden ist.

(2) Soll der Anmelder selbst oder eine oder mehrere Personen teilnehmen, die vom Anmelder hierfür benannt werden, so sind für diese Personen neben den in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Angaben auch das Geburtsdatum und der Geburtsort dieser Personen ebenfalls in der Anmeldung anzugeben.

(3) Der Vertrag kommt zwischen der Fahrschule und dem Anmelder zustande, wenn die Fahrschule die Bestätigung der Anmeldung erklärt. Gegenüber der Fahrschule bleibt der Anmelder auch dann Vertragspartner, wenn der Anmelder gesetzlicher Vertreter einer angemeldeten Person ist. Ein Anspruch des Anmelders auf Bestätigung der Anmeldung und Vertragsschluss besteht nicht.

(4) Übersteigen bei begrenzter Teilnehmerzahl die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der möglichen Teilnehmerplätze, so werden nur die nach Absatz 1 und Absatz 2 vollständig und formgerecht eingereichten Anmeldungen und diese in der Reihenfolge des formgerechten und vollständigen Eingangs bei der Fahrschule berücksichtigt. Bei mehreren gleichzeitig formgerecht und vollständig eingegangenen Anmeldungen entscheidet das Los. Bei mehreren von einem Anmelder zur Teilnahme angemeldeten Personen ist die vom Anmelder angegebene Reihenfolge entscheidend.

§ 3 Korrespondenz und Unterlagen

Die die Seminarteilnahme betreffende Korrespondenz wird grundsätzlich nur zwischen der Fahrschule und dem Anmelder geführt. Dem Anmelder obliegt es, für die Information der von ihm angemeldeten teilnehmenden Personen zu sorgen. Die Fahrschule ist abweichend von Satz 1 berechtigt, Lehr- und Anschauungsmaterial und das Seminar betreffende Informationen unmittelbar vor, während und unmittelbar nach den Lehrveranstaltungen an persönlich anwesende Teilnehmer zu übergeben. Nachweise über die Teilnahme am Seminar, über eventuell erbrachte Leistungen sowie vom Teilnehmer gefertigte Leistungskontrollen werden abweichend von Satz 1 stets nur an den Teilnehmer selbst ausgegeben. Die Fahrschule ist berechtigt, den Anmelder von der Teilnahme am Seminar und den Leistungskontrollen und den dort erzielten Ergebnissen zu informieren.

§ 4 Teilnahmeentgelt

(1) Mit dem Zugang der Bestätigung der Anmeldung wird das für die Seminarteilnahme vorgesehene Entgelt in voller Höhe fällig und ohne Abzüge zahlbar. Sofern nicht etwas anderes angegeben ist, verstehen sich die angegebenen Entgelte als Nettobeträge zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

(2) Mit der Bestätigung der Anmeldung übersendet die Fahrschule eine ordnungsgemäße Rechnung an den Anmelder.

(3) Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge und Kosten bar oder durch Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto der Fahrschule zu zahlen. Die Zahlung durch Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, Skonto wird nicht gewährt.

(3) Ist das fällige Teilnahmeentgelt nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung nicht bis spätestens zum Seminarbeginn bei der Fahrschule eingegangen, kann die Fahrschule sich vom Vertrag lösen und die angemeldeten Personen von der Teilnahme ausschließen, es sei denn, der Anmelder hätte die ausgebliebene fristgerechte Zahlung nicht zu vertreten. Unter den Voraussetzungen dieses Satzes steht der Fahrschule ein Verspätungszuschlag von 10,00 € zu, der auf einen eventuellen weiteren Verzögerungsschaden anzurechnen ist.

(4) Die gesetzlichen Regelungen über den Schuldnerverzug bleiben unberührt.

§ 5 Absage der Teilnahme durch den Anmelder

(1) Das Teilnahmeentgelt fällt grundsätzlich auch dann in voller Höhe an, wenn die Gelegenheit zur Teilnahme durch den Anmelder oder die zur Teilnahme genannten Personen nicht wahrgenommen wird.

(2) Sagt der Anmelder die Teilnahme ganz oder teilweise gegenüber der Fahrschule nach Bestätigung der Anmeldung, aber vor Beginn des Seminars ab, ohne dass ihm ein gesetzliches Recht zusteht, sich von seiner Willenserklärung oder von dem geschlossenen Vertrag zu lösen, so ermäßigt sich das zu zahlende Entgelt um die Hälfte. Es ermäßigt sich weiter oder entfällt ganz, wenn es der Fahrschule gelingt, den freigewordenen Platz mit einem anderen Teilnehmer zu besetzen, ein Anspruch des Anmelders auf entsprechende Bemühungen der Fahrschule besteht aber nicht.

(3) Absagen der Teilnehmer selbst sind unmaßgeblich, es sei denn, der Teilnehmer würde die Erklärung im Namen des Anmelders abgeben.

§ 6 Änderung der teilnehmenden Personen

(1) Der Anmelder ist berechtigt, auch nach Bestätigung der Anmeldung durch einseitige Erklärung gegenüber der Fahrschule andere Personen zu benennen, die an seine Stelle oder an der Stelle anderer von ihm zur Teilnahme angemeldeter Personen treten sollen.

(2) Die Erklärung ist schriftlich, per Fernschreiben oder Telefax oder per E-Mail abzugeben, wobei die Ersatzpersonen mit vollständigem Namen und vollständiger Anschrift (keine Postfachanschrift), Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben sind. Die zu ersetzende Person bzw. die zu ersetzenden Personen sind eindeutig zu kennzeichnen, die Gesamtzahl der zur Teilnahme angemeldeten Personen darf hierdurch nicht geändert werden.

(3) Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie

1. in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form
2. mit den vollständigen in Absatz 2 geforderten Angaben und
3. vor Beginn des Seminars der Fahrschule zugegangen ist.

(4) Ab Beginn des Seminars ist eine Änderung der teilnehmenden Personen wegen der Kontinuität des Lernprozesses ausgeschlossen.

§ 7 Absage des Seminars durch die Fahrschule

(1) Kann ein Seminar an dem dafür vorgesehenen Ort oder zu den vorgesehenen Zeiten nicht stattfinden, so wird die Fahrschule jeden Anmelder hiervon unverzüglich informieren und den geänderten Ort und die geänderten Zeiten jedem Anmelder rechtzeitig bekannt geben.

(2) Soweit ein Seminar überhaupt nicht stattfinden kann, ist die Fahrschule berechtigt, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anmelder von dem geschlossenen Vertrag zu lösen. Die Fahrschule verpflichtet sich schon jetzt, jeden Anmelder unverzüglich hiervon zu unterrichten und das für dieses Seminar geleistete Entgelt zurückzuerstatten.

§ 8 Leistungsort und Umfang der Leistungen der Fahrschule

(1) Soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, finden alle Seminare am Sitz der Fahrschule in Zweibrücken statt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist, umfasst die mit dem Entgelt für die Teilnahme abgebotene Leistung nur den Seminarunterricht selbst und die damit verbundenen Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterialien. Anreise, Rückreise, Unterkunft und Verpflegung gehören nicht zu den vertraglichen Leistungen der Fahrschule sondern sind von den Teilnehmern bzw. dem Anmelder selbst zu finanzieren.

(3) Soweit für die Seminarteilnahme bei praktischen Übungen das Tragen von Schutzkleidung, insbesondere von Arbeitsschuhen, vorgeschrieben ist, ist diese vom Teilnehmer selbst zu stellen.

§ 9 Urheberrecht und Verbot von Ton-, Film-, und Bildaufzeichnungen

(1) Das bei den Seminaren verwendete Lehr- und Unterrichtsmaterial, einschließlich der Handreichungen, Präsentationsmittel und Computerprogramme ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fahrschule nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben, veröffentlicht, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Ton- Film- und Bildaufzeichnungen von den Seminarveranstaltungen sind im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten untersagt.

§ 10 Ausschluss von Teilnehmern

(1) Teilnehmer, die

1. bei der Seminarteilnahme unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln oder anderen berauschenden Mitteln stehen, an ansteckenden Krankheiten oder an Anfallskrankheiten leiden,
2. bei der Seminarteilnahme gegen Rechtsnormen oder behördliche Weisungen verstoßen,
3. bei der Anfertigung von Leistungskontrollen und bei der Durchführung von Anwesenheitskontrollen im Rahmen ihrer Seminarteilnahme eine Täuschungshandlung vornehmen oder bei Leistungskontrollen unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder mit sich führen,
4. über persönliche Voraussetzungen, die Bedingung für die Seminarteilnahme sind, nicht verfügen oder das Vorliegen dieser Voraussetzungen vorgetäuscht haben oder
5. trotz Verwarnung gegen Verhaltenspflichten nach diesen Geschäftsbedingungen verstoßen, den Weisungen des Lehr- und Aufsichtspersonals nicht Folge leisten, unentschuldig fehlen oder schuldhaft in anderer Weise die Ordnung des Seminarbetriebs stören

können durch die Fahrschule von der Teilnahme am Seminar ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Soweit es sich beim Teilnehmer nicht um den Anmelder selbst handelt, ist dem Anmelder von dem Ausschluss und von erteilten Verwarnungen Kenntnis zu geben.

(2) Der Ausschluss eines oder mehrerer Teilnehmer entbindet den Anmelder nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts für die Teilnahme am Seminar.

(3) In den Seminarräumen selbst ist das Rauchen im Interesse der anwesenden Nichtraucher verboten. Verboten ist es auch, Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von Blindenhunden.

§ 11 Aufrechnung und Abtretung

(1) Die Aufrechnung gegen Forderungen der Fahrschule ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Anmelders zulässig.

(2) Der Anmelder darf Forderungen gegen die Fahrschule nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fahrschule abtreten oder verpfänden.

§ 12 Haftungsausschluss und Haftungseinschränkung

(1) Die Fahrschule haftet bei der Veranstaltung der Seminare nicht für einen bestimmten Erfolg, insbesondere nicht für einen Lernerfolg.

(2) Die Fahrschule übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in ihren Seminaren vermittelten Inhalte.

(3) Die Fahrschule haftet nicht für unverschuldete Pflichtverletzungen. Sie haftet auch nicht für leicht fahrlässig verschuldete Pflichtverletzungen, soweit es sich nicht um Verletzungen des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit handelt, die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht zur Veranstaltung des Seminars selbst, oder Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Entsprechendes gilt für Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfen.

§ 13 Datenschutz

(1) Die im Zuge der Seminaranmeldung und Seminarteilnahme anfallenden Daten werden gespeichert und verarbeitet, soweit dies für die Seminarbearbeitung und die Zahlungsabwicklung und die Dokumentation der Seminarteilnahme und der Leistungen der Seminarteilnehmer erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten der Teilnehmer werden nur weitergegeben, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder es sich um Informationen für denjenigen handelt, der den Teilnehmer zur Teilnahme angemeldet hat.

(3) Die Fahrschule weist darauf hin, dass sie aufgrund negativer Erfahrungen mit Forderungsausfällen vor dem Abschluss von Verträgen die Bonität ihrer Geschäftspartner überprüft und entsprechende Auskünfte einholt.

§ 14 Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle künftige Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen im Sinne von § 1 Absatz 1 zwischen den Parteien ergeben, wird, soweit es sich beim Anmelder um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Zweibrücken vereinbart.

(2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 wird schon jetzt ebenfalls Zweibrücken vereinbart, wenn der Anmelder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.